

Arbeitsblatt 3

Das Zwölftafelgesetz

D. 1, 2, 2, 3-4

POMPONIUS libro singulari enchiridii ... (3) *Exactis deinde regibus lege tribunicia omnes leges hae exoleverunt iterumque coepit populus romanus incerto magis iure et consuetudine aliqua uti quam per latam legem, idque prope viginti annis passus est.*

(4) *Postea ne diutius hoc fieret, placuit publica auctoritate decem constitui viros, per quos peterentur leges a graecis civitatibus et civitas fundaretur legibus: quas in tabulas eboreas perscriptas pro rostris composuerunt, ut possint leges apertius percipi: datumque est eis ius eo anno in civitate summum, uti leges et corrigerent, si opus esset, et interpretarentur neque provocatio ab eis sicut a reliquis magistratibus fieret. qui ipsi animadverterunt aliquid deesse istis primis legibus ideoque sequenti anno alias duas ad easdem tabulas adiecerunt: et ita ex accedenti appellatae sunt leges duodecim tabularum. quarum ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quendam Ephesium exulantem in Italia quidam rettulerunt.*

POMPONIUS in der Einzelschrift ‚Handbuch‘ ... (3) Als dann die Könige aufgrund eines vom Tribun der Reiterei beantragten Gesetzes vertrieben worden waren, erloschen alle diese Gesetze [der früheren Könige] und das römische Volk begann wieder mehr unsicheres Recht und Gewohnheit anzuwenden als ein erlassenes Gesetz und ertrug dies für beinahe zwanzig Jahre.

(4) Danach beschloss man, damit dies nicht länger geschehe, durch den Volkswillen zehn Männer zu bestimmen, durch die von den griechischen Städten deren Gesetze erbeten werden und die Stadt auf Gesetze gegründet werden sollte: Diese zeichneten sie auf Tafeln aus Elfenbein auf und stellten sie vor den Rednertribünen zusammen, damit die Gesetze möglichst einfach begriffen werden konnten. Und es wurde ihnen [den zehn Männern] in diesem Jahr das höchste Recht in der Stadt gegeben, damit sie die Gesetze sowohl verbesserten – soweit es nötig sein sollte – als auch auslegten und damit gegen ihre Entscheidung nicht wie bei den übrigen Beamten eine Berufung [an das Volk] stattfinden sollte. Diese [zehn Männer] selbst erkannten, dass den ersten Gesetzen etwas fehlte und fügten daher im folgenden Jahr zu den Tafeln zwei weitere hinzu: Und so wurden sie wegen des Hinzutretenden die Gesetze der zwölf Tafeln genannt. Einige berichten, bei dem Erlass dieser Gesetze sei ein gewisser Ephesier namens Hermodorus, der in Italien in der Verbannung lebte, Gewährsmann für die zehn Männer gewesen.

Überblick über den Inhalt der Zwölftafeln

Tafel I-III: Prozessrecht (I: Ladung, II: unterschiedliche Klageformen, III: Vollstreckung)

Tafel IV: Familienrecht (Vaterschaft, Verkauf von Kindern)

Tafel V: Erbrecht (Testament, gesetzliche Erbfolge)

Tafel VI: Schuldrecht (nexum, mancipatio, auctoritas des Verkäufers)

Tafel VII: Nachbarrecht

Tafel VIII-IX: Straf- und Deliktsrecht (Schadenszauber, Körperverletzung, Diebstahl, Untreue gegenüber Klienten, Bestechung, Hochverrat)

Tafel X: Bestattungsrecht

Tafel XI-XII: Vermischtes (z.B. Verbot der Ehe zwischen Patriziern und Plebejern, Vollstreckung durch Pfandnahme [*pignoris capio*]).

Lex XII Tabularum

TABULA I.

1. SI IN IUS VOCAT, [ITO]. NI IT, ANTESTAMINO: IGITUR EM CAP ITO. 2. SI CALVITUR PEDEMVE STRUIT, MANUM ENDO IACITO. 3. SI MORBUS AEVITASQUE VI TIUM ESCIT, IUMENTUM DATO. SI NOLET, ARCERAM NE STERNITO. 4. ADSIDUO VINDE X ADSIDUUS ESTO; PROLETARIO IAM CIVI QUIS VOLET VINDE X ESTO. ... 6. REM UBI PACUNT, ORATO. 7. NI PACUNT, IN COMITIO AUT IN FORO ANTE MERIDIEM CAUSSAM COICIUNTO. COM PERORANTO AMBO PRAESENTES. 8. POST MERIDIEM PRAESENTI LITEM ADDICITO. 9. SI AMBO PRAESENTES, SOLIS OCCASUS SUPREMA TEMPESTAS ESTO. ...

TABULA III.

1. AERIS CONFESSI REBUSQUE IURE IUDICATIS XXX DIES IUSTI SUNTO. 2. POST DEINDE MANUS INIECTIO ESTO. 3. NI IUDICATUM FACIT AUT QUIS ENDO EO IN IURE VINDICIT, SECUM DUCITO, VINCITO AUT NERVO AUT COMPEDIBUS XV PONDO, NE MINORE, AUT SI VOLET MAIORE VINCITO. 4. SI VOLET SUO VIVITO. NI SUO VIVIT, QUI EUM VINCTUM HABEBIT, LIBRAS FARRIS ENDO DIES DATO. SI VOLET, PLUS DATO. ... 6. TERTIIS NUNDINIS PARTES SECANTO. SI PLUS MINUSVE SECUERUNT, SE FRAUDE ESTO.

Tafel I.

1. Wenn er vor Gericht ruft, soll er gehen. Wenn er nicht geht, soll er Zeugen anrufen: Dann soll er ihn ergreifen. 2. Wenn er Ausflüchte sucht oder den Fuss entgegenstellt, dann soll er Hand anlegen. 3. Wenn Krankheit und Alter als Gebrechen da sind, soll er ein Gespann geben. Wenn er nicht will, soll er keinen bedeckten Wagen zurechtmachen. 4. Für einen Steuerbürger soll ein Steuerbürger Beschützer sein, für einen Bürger im Proletarierstand soll jeder, der will, Beschützer sein. 6. Er soll die Sache dort, wo sie sich einigen, vortragen. 7. Wenn sie sich nicht einigen, sollen sie auf dem Platz der Volksversammlung oder auf dem Marktplatz vor Mittag verhandeln. Dazu sollen sie beide anwesend sein und bis zum Ende vortragen. 8. Nach dem Mittag soll er demjenigen, der anwesend ist, den Streit zusprechen. 9. Wenn beide anwesend sind, soll der Untergang der Sonne der äußerste Zeitpunkt sein.

Tafel III.

1. Für eine eingestandene Schuld oder für Sachen, die gerichtlich ausgeurteilt worden sind, sollen dreißig rechte Tage sein. 2. Danach dann soll die Handanlegung stattfinden. 3. Wenn er nicht tut, was geurteilt ist, oder jemand ihn vor Gericht in Schutz nimmt, dann soll er ihn mit sich führen, ihn mit einem Band oder mit Beinschellen von 15 Pfund Gewicht, nicht weniger, fesseln, oder wenn er will, soll er mit größerem Gewicht fesseln. 4. Wenn er will, soll er auf eigene Kosten leben. Wenn er nicht auf eigene Kosten lebt, soll der, der ihn gefesselt bei sich hat, ihm täglich ein Pfund Dinkel geben. Wenn er will, soll er mehr geben. ... 6. Am dritten Markttag sollen Teile geschnitten werden. Wenn sie mehr oder weniger schneiden, soll darin kein Frevel liegen.

TABULA IV.

... 2. SI PATER FILIUM TER VENUM
DIT FILIUS A PATRE LIBER ESTO.
...

Tafel IV

... 2. Wenn ein Vater seinen Sohn dreimal zum Verkauf gibt, soll der Sohn vom Vater frei sein. ...

TABULA V.

... 3. UTI LEGASSIT SUPER
PECUNIA TUTELAVE SUAE REI,
ITA IUS ESTO. ...

Tafel V.

... 3. Wie jemand letztwillig über sein Geld oder die Vormundschaft bezüglich seines Vermögens verfügt, so soll es rechtens sein. ...

TABULA VI.

1. CUM NEXUM FACIET
MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA
NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO. ...

Tafel VI

1. Wenn jemand ein Schuldverhältnis feierlich begründet oder eine feierliche Übereignung vollzieht, dann soll es so rechtens sein, wie seine Zunge es ausspricht. ...

Fragen:

- Was ist aus dem Bericht des Pomponius über Entstehung und Vorbilder des Zwölftafelgesetzes zu entnehmen?
- Welche inhaltlichen Schwerpunkte hatte das Zwölftafelgesetz?
- Wie wird nach den Zwölftafeln eine Schulforderung durchgesetzt?
- Was könnte der Sinn der Bestimmung von Tafel IV, 2 sein?
- Welcher wichtige Grundsatz des Privatrechts klingt in Tafel V, 3 an?
- Welches Merkmal archaischer Rechtsordnungen lässt sich an Tafel VI ablesen? Welcher Grundsatz gilt im BGB anstelle des Satzes „Es soll so rechtens sein, wie seine Zunge es ausspricht“?